[DE] BayVGH verwirft KJM-Verbot von Teletextseiten

IRIS 2014-2:1/11

Christian Lewke
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteil vom 19. September 2013 (Az. 7 B 12.2358) einen Verbotsbescheid der Bayerischen Landeszentrale für Medien (BLM) aufgehoben, mit dem einem Medienunternehmen untersagt worden war, sein (gesamtes) Erotik-Teletextangebot der Seiten 600-900 während der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr weiter vorzuhalten.

Dem Verbotsbescheid war eine Prüfung des Angebots durch eine (die eigentliche Entscheidung vorbereitende) Prüfgruppe der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vorausgegangen. Die Prüfgruppe war zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich um entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Abs. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) handle.

Die für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Angebote nach § 14 JMStV zuständigen Sachverständigen der KJM befassten sich laut Protokoll ihrer entscheidenden Sitzung mit der inhaltlichen Bewertung des Teletextangebots der Prüfgruppe und trafen „nach Diskussion“ den Beschluss über das Verbot.

In diesem Hergang sieht der BayVGH eine Verletzung der Pflicht zur Begründung eines Verbotsbescheids nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 JMStV. Aus dem bloßen Hinweis auf eine Diskussion der Ergebnisse der Vorprüfung ergäben sich nämlich nicht die tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben.

Desgleichen werde auch nicht zwischen den verschiedenen Prüffällen differenziert. Es sei den Sachverständigen der KJM zwar nicht versagt, sich die Beschlussempfehlungen der Prüfgruppe oder eine Beschlussvorlage zu eigen zu machen. Dies müsse dann aber anders als im vorliegenden Fall in klarer und unmissverständlicher Form geschehen. Dessen hätte es aus Rechtsschutzgründen jedoch zwingend bedurft. Andernfalls sei für den Betroffenen keine Entscheidungsgrundlage erkennbar, die er in einem gerichtlichen Verfahren in Frage stellen könnte.

Hiervon unabhängig sei der Sperrbescheid aber auch unverhältnismäßig, da er nicht den geringstmöglichen Eingriff darstelle, wie es durch § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 3 RStV geboten gewesen wäre. Schließlich sei nicht ersichtlich, dass es nicht möglich gewesen wäre, lediglich die 136 beanstandeten statt der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

gesamten 300 Seiten zu beanstanden. Es handle sich bei den fraglichen Teletextangeboten insbesondere nicht um eine geschlossene Bewertungseinheit, die nur einheitlich in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet werden könne.

Urteil des Bayerische Verwaltungsgerichtshofs vom 19. September 2013 (Az. 7 B 12.2358)

http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=MWRE130003225&st=ent&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025